

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), bekannt gegeben in beiden Bielefelder Zeitungen am 05.12.2020, wird über den 24.12.2020 hinaus

bis zum Ablauf des 15. Januar 2021 verlängert.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügung vom 03.12.2020, einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus eine Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel angeordnet, an denen – gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 24.12.2020.

Aufgrund der hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen / 100.000 Einwohner) in Bielefeld sind weiterhin - auch über den 24.12.2020 hinaus - Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Die Inzidenzzahlen in Bielefeld haben erstmalig am 25.11.2020 den Wert von 200 überschritten und schwanken seitdem um diesen Wert herum. Am 17.12.2020 liegt der Inzidenzwert bei 205,3 und die Zahl der mit dem Virus Verstorbenen bei 66 Personen. Eine evidente Rückläufigkeit dieser Entwicklung und eine Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau zeichnet sich noch nicht ab.

Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 wird Bezug genommen.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist als ein Baustein von verschiedenen Maßnahmen weiterhin eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur Infektionsbekämpfung. Das gilt auch in der aktuellen Situation des von der Landesregierung verfügt Lockdowns.

Nach § 11 Abs. 1 der CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020 in der Fassung vom 16.12.2020 bleibt der Betrieb der dort genannten Einrichtungen, Märkte und Verkaufsstellen auch weiterhin ausdrücklich zulässig. Darüber hinaus ist nach § 11 Abs. 2 die kontaktfreie Abholung bestellter Waren sowie nach § 14 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW weiterhin der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken durch gastronomische Einrichtungen erlaubt.

In den durch die Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 ausgewiesenen Bereichen der Innenstadt sowie in den stärker frequentierten Einkaufsbereichen der Stadtbezirke Brackwede und Sennestadt ist aufgrund der dort ansässigen Arztpraxen, Apotheken, Banken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Drogeriemärkte, Supermärkte, Sanitätshäuser, Paketshops und „To-Go-Angebote“ weiterhin ein erhöhtes Personenaufkommen zu erwarten. Hinzu kommt, dass vor den vorgenannten Verkaufs- und sonstigen Einrichtungen mit Warteschlangenbildung aufgrund begrenzter Zutrittsmöglichkeiten weiterhin zu rechnen ist, insbesondere aber auch vor den Geschäften, die noch einen Abholservice, sowie vor gastronomischen Einrichtungen, die einen „Außer-Haus-Service“ anbieten. Da die Freizeitangebote derzeit stark eingeschränkt sind, ist zudem vermehrt mit flanierenden Spaziergängern*innen zu rechnen, die sich die Schaufenster ansehen.

Gleiches gilt für das Umfeld des Hauptbahnhofes. Dort wird während und nach den Feiertagen mit erhöhtem Reiseverkehr zu rechnen sein. Hinzu kommen nach den Feiertagen die Berufspendler*innen und ab dem Schulbeginn auch wieder vermehrt der Schüler*innenverkehr.

In dem Bereich der Sparrenburg ist auf dem Burggelände gerade während der Zeit der Feiertage und der verlängerten Schulferien mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen, das aufgrund der auf dem Burggelände beengten räumlichen Situation auch weiterhin eine Maskenpflicht erforderlich macht.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 über den 24.12.2020 hinaus bis einschließlich 15.01.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung. Sie gilt wenige Tage darüber hinaus, um einerseits auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können, ohne eine Regelungslücke entstehen zu lassen, und um andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen nur um drei Wochen verlängert werden. Die Stadt Bielefeld überprüft weiterhin die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen hinsichtlich des Infektionsgeschehens und des in den o. g. Bereichen zu erwartenden Personenaufkommens auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie ggf. auch schon vor Fristablauf aufheben oder ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 17.12.2020

i. V.

Nürnberger
Beigeordneter